

Beschlussvorlage

Geschäftsleitung / Yasmin Huber

Erstellungsdatum: 24.10.2023

Erstellung einer Plakatierverordnung gemäß Art. 23 Satz 1 GO, Art. 28 LStVG

I. Vortrag

Bereits am 23.07.2020 hat der Gemeinderat beschlossen, eine Plakatierungsverordnung auszuarbeiten, um das Erscheinungsbild des Ortes vor übermäßigen Plakatierungsaktionen zu schützen. Die bisherige Vorlage wurde nun komplett überarbeitet und entschlackt.

Da die gemeindlichen Anschlagstafeln noch nicht ausreichen, um bei Wahlen allen Anforderungen nach dem Wahlgesetz gerecht zu werden, ist eine eigene Regelung für Wahlen und Abstimmungen notwendig.

Unabhängig von diesen besonderen politischen Ereignissen soll das Plakatieren nur noch auf gemeindlichen Anschlagstafeln möglich sein.

Die Gemeinde Feldkirchen erlässt folgende

Verordnung Über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und die Darstellung durch Bildwerfer in der Gemeinde Feldkirchen (Plakatierungsverordnung) Vom 10.11.2023

Die Gemeinde Feldkirchen erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verwaltungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen und Darstellungen durch Bildwerfer

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Gemeinde Feldkirchen bestimmten Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln **siehe Anlage 1**) angebracht werden. § 3 bleibt unberührt.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Feldkirchen vorgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.
- (3) Plakate und sonstige Anschläge dürfen weder durch Form, Farbgestaltung und Größe, noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (4) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- (5) Nachfolgende Anschläge fallen nicht unter die Verordnung:
 - Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind,
 - Anschläge von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern (mit Zustimmung der Verpächter oder Vermieter) an deren Anwesen und
 - Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen an den Vereinskästen bzw. Tafeln.

§ 3

Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Antragsteller von Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen mit folgender Maßgabe anbringen:
 - a) Plakatständer oder Plakate dürfen nur mit direktem Kontakt zum Erdboden und nicht übereinander angebracht werden. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A 1 beschränkt. Die Oberkante des Plakates (einschließlich des Plakatträgers) darf eine maximale Höhe von 1,20 m ab Erdboden nicht überschreiten. Bäume dürfen durch Plakatständer und Plakate nicht berührt werden.
 - b) In jedem Ortsteil darf jede Partei oder Wählergruppe bzw. die Antragsteller von Volks- oder Bürgerbegehren mindestens an einem Stellplatz Plakatständer mit Plakaten aufstellen. Bei mehr als 100 Einwohnern in einem Ortsteil darf pro weitere 100 Einwohner ein zusätzlicher Stellplatz genutzt werden. Diese zusätzlichen Stellplätze werden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 Parteiengesetz verteilt. In jedem Ortsteil werden jeder Partei oder Wählergruppe mindestens ein Viertel der Stellplätze angeboten, die die Partei oder Wählergruppe mit den meisten Stellplätzen erhält.
- (2) Vor politischen Veranstaltungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse, denen mindestens zwei Parteien angehören, bis zu sechs Wochen vor der Veranstaltung Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Die Veranstaltungsplakate müssen deutlich Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten; die Darstellung von Personen ist zulässig.
- (3) Wenn für politische Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 plakatiert wird und sich unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide nach § 3 Abs. 1 anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt werden. Es ist nicht gestattet, konkrete Örtlichkeiten mittels Veranstaltungsplakatierungen für Plakatierungen bei Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden zu reservieren.

- (4) Nach dem Tag der Wahl oder Veranstaltung müssen die bis zum Tag der Wahl oder Veranstaltung aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von 14 Tagen abgebaut werden.
- (5) Soweit die Werbung mit Plakatständern unter Benutzung von Straßenbestandteilen eine Sondernutzung im Sinn des Straßenrechts darstellt, ist die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Feldkirchen maßgebend.

§ 4

Genehmigung und Anforderungen

- (1) Das Anbringen von Anschlägen ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Das Antragsformular kann auf der gemeindlichen Internetseite heruntergeladen werden.
- (2) Plakate oder Anschläge dürfen grundsätzlich nicht länger als 4 Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und müssen spätestens 10 Werktage nach der Veranstaltung durch den Erlaubnisinhaber wieder entfernt werden. Sollte die Veranstaltung über mehrere Tage andauern so ist der erste Tag des Veranstaltungszeitraumes maßgebend.
- (3) Die Nutzungsdauer kann verkürzt werden, wenn zu viele Veranstaltungen in engen zeitlichen Rahmen aufeinander folgen.
- (4) Die Genehmigung muss mindestens 14 Tage vor dem geplanten Anschlag schriftlich bei der Gemeinde Feldkirchen beantragt werden. Die Genehmigung gilt nur für die beantragte Veranstaltung.
- (5) Die Befestigung der Plakate an den Plakattafeln hat in der Weise zu erfolgen, dass nach Entfernen des Plakates keine sichtbaren Rückstände zurückbleiben. Es ist insbesondere untersagt, folgende Befestigungsmittel zu verwenden: Nägel, Schrauben, Leim und sonstige Klebstoffe. Weiterhin ist es untersagt, Löcher in die Anschlagtafeln zu bohren. Tackernadeln sind, soweit sie nach erfolgter Benutzung durch den Erlaubnisnehmer nicht mehr entfernt werden können, vollständig in der Holzplatte zu versenken.
- (6) Es werden nur Plakate mit einer Maximalgröße von DIN A 1 zugelassen. Je Plakatierungsmöglichkeit ist nur ein Plakat für dieselbe Veranstaltung zulässig. Die Plakatierung hat platzsparend zu erfolgen. Ein Überkleben oder Entfernen noch aktueller Plakate ist nicht erlaubt.
- (7) Plakate dürfen
 - nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung verstoßen,
 - keinen Straftatbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen (z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Aufforderung zur Sachbeschädigung etc.)
 - nicht gegen die guten Sitten verstoßen oder zu Missbrauch von Alkohol und Drogen aufrufen

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Feldkirchen kann in besonders gelagerten Fällen, insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse, Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten Frist wieder beseitigt sind.
- (2) Eine Genehmigung ist grundsätzlich spätestens sieben Tage vor der geplanten Anbringung, Aufstellung bzw. Darstellung schriftlich bei der Gemeinde Feldkirchen zu beantragen.
- (3) Anschläge von Zirkussen und Kleintheatern für Ihre Aufführungen im Gemeindegebiet dürfen an privaten Einfriedungen, Geländern oder Mauern frühestens 2 Wochen vor der Veranstaltung genehmigungsfrei angebracht werden.

§ 6

Kostentragung

Wenn nach Ende einer Veranstaltung nicht innerhalb der in § 3 Abs. 2, der in § 3 Abs. 4 und in § 4 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Fristen die Plakate abgebaut werden, erfolgt eine kostenpflichtige Entfernung der Plakate durch die Gemeinde.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentliche Anschläge an nicht genehmigten Stellen anbringt oder anbringen lässt,
2. den in einer Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung auferlegten Pflichten zuwiderhandelt oder
3. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellung vorführt.
4. Entgegen § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 die Plakate nicht fristgerecht abbaut,
5. Entgegen den Maßgaben in § 4 Plakate oder Anschläge anbringt,

§ 8

Inkrafttreten – Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Feldkirchen, 10.11.2023
Gemeinde Feldkirchen

Andreas Janson
Erster Bürgermeister

Anlage 1

Aufstellorte für Veranstaltungstafeln (§1 Abs. 1)

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1. Bahnhofsvorplatz | Verkehrinsel |
| 2. Raiffeisenstraße | Höhe Containerplatz – Laterne 23 |
| 3. Bahnhofstraße / Ecke Kreuzstraße | Höhe Straßenschild |
| 4. Zeppelinstraße 8 | Platz vor Kindergarten |
| 5. Wolfgangsplatz | Grünfläche ggü. Sonnenstraße 12 |
| 6. Dornacherstraße | Höhe Containerplatz |
| 7. Kindergarten Bienenhaus, Beethovenstraße 1 | |
| 8. Beethovenstraße | Containerplatz |
| 9. Ottostraße / Ecke Theresienstraße | Höhe Spielplatz |
| 10. Westendstraße / Ecke Brunnenstraße | Höhe Containerplatz |
| 11. Olympiastraße 1 | Höhe Zufahrt Sportanlage |
| 12. Münchner Straße ortseinwärts | nach Kreisverkehr bei Bushaltestelle |
| 13. Münchner Straße 1 | Höhe Wochenmarkt |
| 14. Europaplatz | |
| 15. Oberndorferstraße / Jahnstraße | ortseinwärts Straßenschild Friedhof |
| 16. Fasanweg | Höhe Containerplatz |
| 17. KiGa Arche Noah, Jahnstraße 3 | |
| 18. Brauereiweg | Höhe Ausfahrt Hohenlindner Straße |
| 19. Hohenlindner Straße | ortseinwärts Höhe Kapslerweg |
| 20. Bodmerstraße | Höhe Containerplatz |
| 21. Maibaumplatz | Höhe Emeranstraße |
| 22. Regina-Ullmann-Straße | Höhe Containerplatz |
| 23. Kapellenstraße | Höhe Ausfahrt REWE, Grünfläche |

Anlage 2

Aufstellorte für Wahlen und Abstimmungen (§ 1 Abs. 2 Satz 1)

1. Ecke Hohenlindner Straße / Fasanweg
2. Ecke Oberndorfer Straße / Jahnstraße
3. Ecke Emeran-/Friedenstraße
4. Ecke Münchner-/Jakob-Wagner-Straße
5. Ecke Bahnhof-/Sonnenstraße
6. Ecke Münchner-/Aschheimer Straße
7. Ecke Otto-/Theresienstraße
8. Ecke Beethoven-/Aschheimer Straße
9. Ecke Dornacher Straße / Aschheimer Straße
10. Olympiastraße / Sportanlage

II. Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat erlässt die vorliegende Plakatierungsverordnung zum 10.11.2023.

Abstimmungsergebnis